

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.lhlt.mpg.de](http://www.lhlt.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg33>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 33 (2025)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg33/238-242>

Rg **33** 2025 238 – 242

**Michel Erpelding\***

## An den Peripherien von Versailles

[At the Peripheries of Versailles]

\* Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie, Frankfurt am Main, [erpelding@lhlt.mpg.de](mailto:erpelding@lhlt.mpg.de)



stelltes Modell, zu diskutieren, insbesondere weil dies in der Arbeit nicht nur auf die Kirchenverfassung, sondern auch auf die rechtlich-politische Ordnung als Ganze bezogen wird (4). Natürlich lässt sich eine solche Charakterisierung mit der wachsenden Verstaatlichung der politischen Ordnung in Preußen begründen. Andererseits war, was die Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten in concreto betrifft, der preußische Staat auch im Zuge seiner Machtausweitung oft nur Dach über einem zusammengestückelten, heterogenen Staatswesen, in dem vor allem in den Provinzen, aber auch in den Verwaltungsebenen darunter die ständisch-korporativen Mechanismen wirkmächtig waren und dies nicht nur als retardierende Elemente, sondern ebenso als konstruktive Komponenten von Modernisierungsprozessen.<sup>11</sup> Auch nach 1807 lösten sich diese korporativen Mechanismen nicht auf, sondern verstärkten sich sogar, wenn auch jetzt unter dem Label »Selbstverwaltung«. Ende des 19. Jahrhunderts verfügte in Preußen, von den Ministerien abgesehen, jede Verwaltungsebene –

von den Ämtern, über die Kreise, Regierungsbezirke bis zu den Provinzen – über Einrichtungen gesellschaftlicher Mitwirkung. Natürlich lässt sich das als »staatskorporativ« einordnen und dann wieder einem hierarchischen Modell zuweisen, aber das wird der Komplexität der Dinge nicht gerecht; das Denken in Dichotomien wäre hier zu vereinfachend. Das tut Rennert in Bezug auf seinen Hauptgegenstand – die Kirchenverfassung – auch nicht, aber es sollte schon auf die Fallstricke hingewiesen werden, mit denen man es bei der Verwendung dieser Begriffe zu tun hat.

Letztlich zielen obige Bemerkungen aber vor allem auf den Mehrwert, den diese Arbeit über die ausgezeichnete Darstellung der Religionsverfassung hinaus erbringt, nämlich gehaltvolle Anregungen für die Diskussion rechts- und verfassungshistorischer Schlüsselbegriffe. Gerade für die oft – und zuweilen sogar ostentativ – theorieabstinente deutsche Rechtsgeschichte ist das ein Gewinn. ■

**Michel Erpelding**

## An den Peripherien von Versailles\*

Zur formalen Beendigung des Ersten Weltkrieges und seiner Nachfolgekriege bedurfte es zwischen 1918 und 1923 nicht weniger als 19 Friedensverträge. Angesichts der schier Masse dieser Abkommen verwundert es kaum, dass die jüngere Forschung ihren transformativen Charakter für die internationalen Rechtsverhältnisse betont. Die Ablösung der Vorkriegsordnung durch einen »staatszentrierten Internationalismus«, der sich auf unterschiedliche, aber voneinander abhängige souveräne Einheiten stützte,<sup>1</sup> hatte insbesondere in Mitteleuropa und auf dem Gebiet des ehemaligen Osma-

nischen Reiches weitreichende und teils noch bis heute andauernde Folgen.

Dennoch konzentrierte sich der Großteil der (rechts)historischen Forschung lange Zeit auf den mit Deutschland geschlossenen Versailler Friedensvertrag und die durch ihn geschaffenen internationalen Organisationen, insbesondere den Völkerbund und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO). Den Verträgen mit Sowjetrußland, Österreich, Bulgarien sowie – in geringerem Maße – der Türkei und Ungarn wurde dagegen weit weniger Aufmerksamkeit geschenkt. Dasselbe galt für die

11 WOLFGANG NEUGEBAUER, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus, Stuttgart 1992, 469.

\* JONATHAN CONLIN, OZAN OZAVCI (eds.), *They All Made Peace – What Is Peace? The 1923 Lausanne Treaty and the New Imperial Order*, London: Gingko 2023, 474 p.,

ISBN 978-1-914983-05-4; ISABELLE DAVION, STANISLAS JEANNESSON (dir.), *Les traités de paix 1918–1923. La paix les uns contre les autres*, Paris: Sorbonne Université Presses 2023, 443 p., ISBN 979-1-023-10753-1; MARTIN LÖHNIG, KAMILA STAUDIGL-CIECHOWICZ (eds.), *The Silesian Voivodeship. Analysis of a*

»Legal Interspace« (Schriften zur Rechtsgeschichte 224), Berlin: Duncker & Humblot 2024, 154 p., ISBN 978-3-428-19178-9

1 MARCUS M. PAYK, *Frieden durch Recht? Der Aufstieg des modernen Völkerrechts und der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg* (Studien zur internationalen Geschichte 42), Berlin 2018.

aufgrund der Friedensverträge geschaffenen Formen internationaler Gebietsverwaltung (z. B. im Saarland, der Freien Stadt Danzig oder in Oberschlesien). Auch die Rezeption dieser Verträge durch nicht-westliche Gesellschaften war verhältnismäßig unterbelichtet. Doch dieses Bild ist mittlerweile im Wandel begriffen, wie es drei jüngst erschienene Sammelbände verdeutlichen, die sich mit den »Peripherien« der Friedensverträge von 1918–1923 beschäftigen, sich jedoch dabei durch verschiedene Ansätze auszeichnen.

Einer bisher in englischer Sprache nur ansatzweise behandelten Konsequenz des Versailler Vertrags widmet sich der von Martin Löhnig und Kamila Staudigl-Ciechowicz herausgegebene Sammelband über die Woiwodschaft Oberschlesien. Die 1920 vom wiederentstandenen polnischen Staat ausgeführte autonome Region bestand größtenteils aus Gebieten, die nach einem im Friedensvertrag vorgesehenen Plebiszit 1922 von Preußen abgetrennt und unter ein vom Völkerbund beaufsichtigtes, auf 15 Jahre beschränktes, internationales Vertragsregime gestellt worden waren, das aufgrund seiner Komplexität als »Gesamtkunstwerk des modernistischen Internationalismus« der Zwischenkriegszeit charakterisiert wurde.<sup>2</sup>

Die Grundlage für dieses Regime bildete die deutsch-polnische Konvention vom 15. Mai 1922 (Genfer Konvention), die u. a. die Rechte der Minderheiten sowohl im polnischen als auch im bei Deutschland verbliebenen Teils Oberschlesiens sichern sollte. Der südliche Teil der Region hatte bis nach dem Krieg zum Habsburgerreich gehört und war deshalb nach seiner Übernahme durch Polen 1922 nicht von den weitreichenden Bestimmungen der Genfer Konvention betroffen. Da in der Woiwodschaft Oberschlesien neben deutschen, österreichischen und polnischen auch (im ehemals preußischen Teil) auf die Genfer Konvention zurückgehende Rechtsbestimmungen galten, bildete die Region einen für die Zwischenkriegszeit typischen »rechtlichen Zwischenraum« (*legal interspace*), dessen Analyse das Ziel dieses Bandes bildet.

Dass ihr Buch dieser Zielsetzung allerdings nur ansatzweise gerecht wird, gestehen die Herausgeber selbst ein (Staudigl-Ciechowicz, 129). Angesichts der Komplexität der Rechtslage in Oberschlesien hätte eine solche Analyse sicherlich das Format des knapp 150 Seiten umfassenden Bandes gesprengt. Als Leser\*in gewinnt man stellenweise aber auch den Eindruck, dass man sich bei der redaktionellen Arbeit mehr Zeit hätte lassen sollen. Insbesondere das Fehlen einer dem Thema angemessenen Einleitung und die verbesserungswürdige sprachliche Qualität einiger Beiträge können nämlich den Zugang zum Thema erschweren.

Trotz dieser formalen Mängel liefert der Sammelband dennoch interessante Erkenntnisse. So stellen die Beiträge Ryszard Kaczmareks und Adam Krychowskis eine gute Einführung in polnische Überlegungen zu regionaler und kultureller Autonomie dar. Krzysztof Nowaks Beitrag über die Rezeption der oberschlesischen Autonomie durch die im ehemals österreichischen Teil des Gebiets wohnende Bevölkerung zeigt, dass es auch eine Peripherie innerhalb der Peripherie geben kann. Besonders originell ist Anna Muś' systematische Erfassung der verschiedenen (und oft miteinander im Konflikt stehenden) kollektiven Gedächtnisse über die Vergangenheit Oberschlesiens, da sie chronologisch umgekehrt vorgeht und somit die Genealogie der heutigen Konfliktlinien besonders gut nachvollziehbar macht. Donata Zehners und Anna Stawarska-Rippels Aufsätze liefern jeweils einen Überblick über die Gerichtsorganisation und die (stark fragmentierte) Rechtsordnung Oberschlesiens.

Den Abschluss des Buches bildet Konrad Graczyks systematische und überaus hilfreiche Darstellung der Forschungs- und Quellenlage zur Genfer Konvention von 1922. Der Beitrag verdeutlicht einerseits das große Potential dieses Themas für eine globalrechtsgeschichtliche Aufarbeitung des Versailler Vertrages, andererseits aber auch einen gewissen Unwillen der Forschung, sich dieses Themas anzunehmen. Der Umstand, dass nahezu alle Beiträge des Sammelbandes die Genfer Konven-

2 NATHANIEL BERMAN, »But the Alternative Is Despair«. *European Nationalism and the Modernist Renewal of International Law*, in: *Harvard Law Review* 106,8 (1993), 1792–1903. Übersetzungen hier und im Folgenden durch den Rezensenten.

tion zitieren, ohne sie jedoch eingehender zu behandeln, kann diesen Eindruck nur verstärken.

Weit offener für globalrechtsgeschichtliche Ansätze zeigen sich die Autor\*innen des von den Historikern Isabelle Davion und Stanislas Jeannesson herausgegebenen Sammelbandes *Les traités de paix 1918–1923: La paix les uns contre les autres*. In ihrer knappen, prägnanten Einführung, die auch eine Synthese der aktuellen Forschungslage darstellt, verdeutlichen die Herausgeber, dass ihre dreifache Zielsetzung darin bestand, alle zwischen 1918 und 1923 geschlossenen Friedensverträge als ein Ganzes, Europa und den Mittelmeerraum als einen gemeinsamen Raum und die Implementierung der Friedensverträge als Übergang vom Kriegsende zum sich allmählich einstellenden Friedenszustand zu begreifen (11).

Der in drei Teile gegliederte Band beschäftigt sich zunächst mit dem Zustandekommen der jeweiligen Friedensverträge (»La fabrique des traités«), behandelt dann die Mächtedynamik innerhalb der sich daraus ergebenden Völkerrechtsordnung (»Puissances et nouveau système international«) und schließt mit der Frage der Rezeption der Verträge in bisher vom Mainstream der Geschichtsschreibung vernachlässigten Regionen ab (»Perception et mise en œuvre des traités«). Auch wenn nicht alle Beiträge den Forschungsstand in gleichem Maße bereichern, bietet der Band einen ausgewogenen Gesamtüberblick über die »Peripherien« der Friedensverträge, der nicht nur Sowjetrußland, Bulgarien, Rumänien und die Türkei, sondern auch das unter verschiedenen Formen von Kolonialherrschaft stehende Nordafrika, den Vatikan und das heute außerhalb des ehemaligen Habsburgerreiches wohl kaum bekannte Burgenland berücksichtigt.

Für (Völker)Rechtshistoriker\*innen von besonderem Interesse dürften u. a. die Beiträge zu den osmanischen Ursprüngen des Minderheitenschutzes (Henry Laurens), zum Verhältnis der an der Pariser Friedenskonferenz beteiligten Diplomaten und der öffentlichen Meinung (Vincent Laniol), zur Rolle der Geografen (Nicolas Ginsburger), zum Beitrag der Verträge zur Entwicklung

eines internationalen Menschenrechtsschutzes (Pierre-Olivier de Broux), zu den bulgarischen Kriegsverbrecherprozessen (Martin Valkov), zum freien Zugang zur Ostsee (Julien Gueslin), zu Nordafrika (Pierre Vermeren), zur Rolle des Vatikans (Laura Pettinaroli) und zum Burgenland (Anne-Sophie Nardelli-Malgrand) sein.

Ein geradezu vorbildliches Beispiel für eine gelungene kollektive Aufarbeitung eines Friedensvertrages aus global(rechts)historischer Perspektive bildet der von Jonathan Conlin und Ozan Ozavci herausgegebene Sammelband *They All Made Peace – What Is Peace? The 1923 Lausanne Treaty and the New Imperial Order*. Wie bereits in seinem Titel angedeutet, der auf ein Zitat des seinerzeit in Lausanne als Pressekorrespondent anwesenden Ernest Hemingway zurückgeht, stellt das Buch eine kritische Auseinandersetzung mit dem zwischen den ehemaligen Alliierten und der als Nachfolgerstaat des Osmanischen Reiches neu gegründeten Republik Türkei geschlossenen Friedensvertrag dar. Obwohl der Lausanner Vertrag als einziger der nach dem Ersten Weltkrieg geschlossenen Friedensverträge noch bis heute gilt und einen nicht unerheblichen Beitrag zur fortwährenden Instabilität des Nahen Ostens geleistet hat, stellt der rezensierte Sammelband erst das zweite auf Englisch veröffentlichte wissenschaftliche Buch zu diesem Thema dar (Conlin und Ozavci, 7).

In ihrer ausführlichen und ansprechend geschriebenen Einleitung erklären die Herausgeber, dass sie mit ihrem Band nicht nur ein Pendant zu ähnlichen Veröffentlichungen über den Versailler und andere Pariser Friedensverträge, sondern auch einen Beitrag zu den noch in ihrer Anfangszeit begriffenen *post-Ottoman studies*<sup>3</sup> schaffen wollten (8). Diesem Anspruch dürfte der im Rahmen des breit angelegten Forschungsunternehmens »The Lausanne Project« (das u. a. auch eine Graphic Novel, eine Podcast-Serie und mehrere Bildersammlungen umfasst)<sup>4</sup> veröffentlichte Band durchaus gerecht werden. Die darin abgedruckten Beiträge zeichnen sich allgemein durch ihre Originalität und jene solide Kombination aus oftmals auch in außereuropäischen Sprachen verfassten

3 Siehe auch hierzu: ADAM MESTYAN, *Modern Arab Kingship: Remaking the Ottoman Political Order in the Interwar Middle East*, Princeton (NJ)/Oxford 2023.

4 <https://thelausanneproject.com>.

Literatur- und Archivquellen aus, die für eine wahrhaft »periphere« Globalrechtsgeschichte unabdingbar ist.<sup>5</sup>

Der Band ist in vier Teile gegliedert. Der erste Teil (»From One Imperial Order to Another«) beleuchtet die Ereignisse und Machtdynamiken, die vom Diktatfrieden von Sèvres zu den Lausanner Verhandlungen führten. Neben Kapiteln über die hegemonialen Bestrebungen Großbritanniens in der Region (Erik Goldstein), der Rolle der gerade erst entstandenen Sowjetunion (Samuel J. Hirst und Étienne Forestier-Peyrat) und der Charakterisierung des Lausanner Friedens als Teil einer breiteren post-osmanischen Dynamik, die sich von der antikolonialistischen Dynamik der Bandung-Bewegung unterscheidet (Cemil Aydın), ist für Jurist\*innen Aimee M. Genells Beitrag über Völkerrecht und Minderheitenschutz im Osmanischen Reich und in der Türkei von besonderem Interesse. Die Autorin verdeutlicht hierbei das enge Verhältnis zwischen dem Minderheitenschutz, regionaler Autonomie und den von den Jungtürken und Kemalisten verhassten Kapitulationen, deren Ende auch durch die gezielte Mobilisierung völkerrechtlicher Argumente erreicht wurde.

Der zweite Teil des Buches widmet sich ganz den Vertretern von Volksgruppen, die aufgrund der neuen Kräfteverhältnisse zwar in Lausanne, nicht aber am Verhandlungstisch, vertreten waren. Die Rede ist hier von Armeniern (Lerna Ekmekcioglu), Iranern (Keila Koochakzadeh) und verschiedenen arabischen Repräsentanten (Elizabeth F. Thompson), die allesamt auf verschiedene Art und Weise von den völkerrechtlichen Versprechen der Nachkriegsordnung ausgeschlossen wurden.

Der dritte Teil (»Making Concessions«) behandelt jene Punkte, auf denen die Kemalisten mehr oder weniger bereitwillig westlichen Forderungen nachgaben, um im Gegenzug die Stellung der Türkei als vollwertiges Mitglied der »zivilisierten« Völkergemeinschaft im Rahmen des Völkerbundes zu sichern. Hierbei handelte es sich um die Kontrolle von Ölquellen (Andrew Patrick), die Souveränität über die Region um Mossul (Sarah Shields) sowie die Übernahme und Verteilung der osmani-

schen Staatsschuld (Patrick Schilling und Mustafa Aksakal).

Der vierte Teil (»Moving the People«) ist für Völkerrechtshistoriker\*innen von besonderer Bedeutung, da hier der durch den Lausanner Vertrag geregelte und später unter der Obhut des Völkerbunds ausgeführte griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet wird. So stellt Leonard W. Smith diese Politik in ihren völkerrechtlichen Kontext, zu dem nicht nur der schon im Vertrag von Neuilly festgeschriebene griechisch-bulgarische Bevölkerungsaustausch, sondern auch das bereits eingangs dieser Rezension erwähnte Plebiszit in Oberschlesien gehörte, das aufgrund seiner destabilisierenden Wirkung von vielen Zeitgenossen als abschreckendes Gegenbeispiel wahrgenommen wurde (270). Laut Smith beweist der Rückgriff auf die schon damals hochumstrittenen – und heute völkerstrafrechtlich geahndeten – Massenvertreibungen (300 000 im griechisch-bulgarischen, 1,6 Millionen Menschen im griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch), dass das ursprünglich von US-Präsident Wilson als im Sinne der individuellen Freiheit verstandene Recht auf Selbstbestimmung schon bald von den ethnonationalistischen Nachfolgestaaten der ehemaligen Vielvölkerimperien vereinnahmt wurde (274). Auch die wirtschaftlichen Aspekte dieser planmäßig durchgeführten ethnischen Säuberungen werden angesprochen.

Laura Robsons Kapitel zeigt nicht nur, wie die Bevölkerungsaustausche auf durch den Völkerbund organisierte und von privaten Investoren finanzierte Anleihen angewiesen waren, sondern auch, wie Flüchtlinge mit der Hilfe der ILO von Unternehmen als billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden konnten. Abgerundet wird dieser Blick auf die Vertreibungen jener Zeit mit einer biographischen Studie über die zwei als osmanische Staatsbürger geborenen griechischen Juristen Thanassis Aghnides und Ayrilios Spatharis (Haakon A. Ikonou und Dimitris Kamouzis). Der letzte Teil des Sammelbandes (»Framing Lausanne«) beschäftigt sich mit den Darstellungen der Lausanner Konferenz. Hier geht es sowohl um die schon während der Konferenz aufgestellten Narrative (Hans-Lukas

5 JAKOB ZOLLMANN, Interdisciplinarity and the limits of writing »peripheral« international legal histories, in: *Jus Gentium* 10,1 (2025), 7–37.

Kieser) als um die spätere Charakterisierung des Friedensschlusses in der offiziellen und populärwissenschaftlichen türkischen Geschichtsschreibung (Gökhan Çetinsaya).

Den Abschluss des Bandes bildet eine kunsthistorische und biographische Studie über Emery Kelen und Alois Derso, zwei ungarisch-jüdische

Pressezeichner, die während der Lausanner Konferenz aufeinandertrafen und dort eine künstlerische Zusammenarbeit begannen, die sie zu den bedeutendsten Karikaturisten des Völkerbundes und später der Vereinten Nationen machen sollte (Julia Secklehner, 382–383). ■

**Sascha Ziemann**

## Hausfrau, Mutter, Kriegsverbrecherin\*

Ilse Koch (1906–1967, geb. Köhler) gehörte zu den meistgehassten Frauen der Nazizeit. Die Ehefrau von Karl Otto Koch, dem Lagerkommandanten des KZ Buchenwald, wurde für besonders abscheuliche Verbrechen während des Krieges verantwortlich gemacht, darunter die Anfertigung von Lampenschirmen aus der Haut ermordeter Häftlinge. Obwohl sie keine offizielle Position im NS-Staat inne hatte und es für die schlimmsten der ihr zur Last gelegten Verbrechen keine sicheren Beweise gab, wurde sie zu einem »Sinnbild des Bösen des Dritten Reiches« (»emblem of the evil of the Third Reich«, 3; *Übersetzung hier und im Folgenden durch den Autor*), dem die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz mit überraschender Härte begegnete. Anders als die meisten ihrer männlichen Mörderkumpanen kam Ilse Koch nicht in den Genuss einer vorzeitigen Entlassung und verbüßte über 20 Jahre in einem bayerischen Frauengefängnis, bis sie 1967 Suizid beging. Wie kam es, dass ausgerechnet Ilse Koch, als Frau und ohne amtliche Position, zur Personifikation des Bösen wurde, zumal in einer Zeit, die keinen Mangel an männlichen Tätern hatte? Tomaz Jardim, Associate Professor für Geschichte an der Toronto Metropolitan University in Kanada und früherer Fellow am U.S. Holocaust Memorial Museum in Washington, D.C., begibt sich auf die Spurensuche. Wie der Titel des Buches verrät, geht es ihm dabei um das »Making«, also die

Entstehungsgeschichte der Wahrnehmung von Ilse Koch als Miststück (»Bitch«) von Buchenwald.<sup>1</sup>

Ilse Koch wurde 1906 in eine kleinbürgerliche Familie hineingeboren, der Vater war Werkmeister, die Mutter Hausfrau. Sie verließ früh die Schule und fing an als Sekretärin zu arbeiten. Schon vor der Machtübernahme trat sie 1932 aus Überzeugung in die NSDAP ein. Ihr zukünftiger Ehemann, der SS-Mann Karl Otto Koch, teilte diese politische Auffassung. Das Paar heiratete 1937 am damaligen Dienort ihres Ehemanns, im KZ Sachsenhausen. Als ihrem Ehemann 1937 die Leitung über das KZ Buchenwald übertragen wurde, bezog das Paar eine Villa in der SS-Siedlung des Lagers. Sie lebten ein privilegiertes Leben, während in ihrer unmittelbaren Nähe mehr als 50.000 Menschen durch Hunger, Krankheit, Folter und Misshandlung starben. Das luxuriöse Leben endete 1941, als sich Hinweise ergaben, dass der Wohlstand der Familie auf illegalen Tätigkeiten Karl Kochs fußte. Damit war nicht seine Tätigkeit als Lagerkommandant in einem KZ gemeint, sondern die persönliche finanzielle Bereicherung, die Koch mit dem Handel mit Wertgegenständen von KZ-Häftlingen etabliert hatte. Ein weiterer Vorwurf betraf die Tötung von drei Lagerinsassen zum Zweck der Zeugenbeseitigung. Die Ermittlungen, die mit Zustimmung von SS-Chef Himmler durch den auf Korruption spezialisierten und zum Reichskriminalpolizeiamt versetzten SS-Richter Konrad Mor-

\* TOMAZ JARDIM, *Ilse Koch on Trial. Making the »Bitch of Buchenwald«*, Cambridge (MA): Harvard University Press 2023, 368 p., ISBN 978-0-674-24918-9

1 Der Begriff kann unterschiedlich übersetzt werden. In der öffentlichen Berichterstattung existierten daneben Beschreibungen Kochs als Hexe (witch)

oder Bestie (beast) von Buchenwald.